

**Satzung
der Gemeinde Gangelt
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Teilnahme von Kindern an den Angeboten
der offenen Ganztagschulen (OGS)
vom 21.03.2018
in der Fassung der 2. Änderungssatzung
vom 28.06.2019**

**§1
Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Gangelt setzt für die Nutzung der Angebote der offenen Ganztagschule im Primarbereich Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung fest.
- (2) Mit diesen Beiträgen werden anteilige Kosten für die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder abgegolten. Verpflegungskosten sind nicht eingeschlossen. Diese sind von den Beitragspflichtigen gesondert zu tragen. Für Mehrkosten, die im Rahmen einer Ferienbetreuung anfallen, können durch den Träger der Maßnahme zusätzliche Beiträge erhoben werden (Personalaufwand, Verpflegung, Unternehmungen).

**§ 2
Beitragspflicht**

Die beitragspflichtigen Personen (Eltern und sonstige nach § 3 dieser Satzung Beitragspflichtige) haben die Beiträge im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich zu entrichten.

**§ 3
Beitragspflichtige Personen**

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 4
Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der offenen Ganztagschule ist grundsätzlich das Schuljahr (01.08. – 31.07.). Erfolgt die Aufnahme im laufenden Schuljahr, beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind die offene Ganztagschule erstmals besucht. Bei begründeter unterjähriger Kündigung endet die Beitragspflicht mit dem letzten Monat der Teilnahme.
- (2) Die Beitragspflicht wird weder durch Schließungszeiten der Einrichtung noch durch eine vorübergehende Nichtteilnahme des Kindes am Angebot berührt.

§ 5
Höhe der Beiträge

- (1) Der monatliche OGS-Beitrag gemäß § 4 dieser Satzung berechnet sich wie folgt:

| Einkommensstufen | Jahreseinkommen | Elternbeitrag |
|-------------------------|------------------------|----------------------|
| Nr. 1 | bis 18.000,00 € | 25,00 € |
| Nr. 2 | bis 27.000,00 € | 50,00 € |
| Nr.3 | bis 38.000,00 € | 65,00 € |
| Nr. 4 | bis 50.000,00 € | 80,00 € |
| Nr. 5 | bis 62.000,00 € | 100,00 € |
| Nr. 6 | bis 74.000,00 € | 120,00 € |
| Nr. 7 | bis 86.000,00 € | 140,00 € |
| Nr. 8 | bis 98.000,00 € | 150,00 € |
| Nr. 9 | bis 110.000,00 € | 160,00 € |
| Nr. 10 | über 110.000,00 € | 185,00 € |

- (2) Die Beitragspflichtigen haben ihr Einkommen gem. § 6 dieser Satzung bei der Aufnahme und danach jährlich auf Verlangen schriftlich anzugeben und nachzuweisen. Der Elternbeitrag wird einkommensabhängig anhand der o.a. Tabelle festgelegt.

Falsche Angaben können mit der Kündigung des OGS-Platzes geahndet werden. Zu wenig gezahlte Beiträge sind nachzuzahlen.

- (3) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und ohne geforderte Nachweise ist der höchste Beitrag zu leisten.

§ 6
Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes.
- (2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Dem Einkommen im Sinne von Absatz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen und zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen für die Eltern bzw. sonstigen nach § 3 dieser Satzung Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zur Höhe der in §10 BEEG genannten Beträge unberücksichtigt.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (6) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend davon ist das Zwölfwache des letzten Monateinkommens zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesen Fällen sind dem Einkommen auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen, z.B. Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld.

§ 7

Beitragsermäßigungen und Befreiungen

- (1) Nutzen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig ein Angebot einer offenen Ganztagschule in Gangelt, so ist für das erste Kind jeweils der volle Beitrag nach der Tabelle zu zahlen und für das erste Geschwisterkind 50% des Beitrages. Weitere Geschwister in der Offenen Ganztagschule bleiben beitragsfrei.

- (2) Ist die Belastung den Beitragspflichtigen aufgrund besonderer Umstände nicht zuzumuten, kann der Beitrag auf Befürwortung der Schulleitung ganz oder teilweise erlassen werden (individuelle Härtefallregelung).
- (3) Ermäßigungen und Befreiungen werden nur auf schriftlichen Antrag und bei Vorliegen der genannten Voraussetzung gewährt. Sie gelten ab dem Monat nach der Antragstellung bzw. bei schuldhafter Verzögerung ab dem Monat nach Vorlage der Nachweise. Eine rückwirkende Ermäßigung oder Befreiung ist nicht vorgesehen. Die Ermäßigung bzw. Befreiung erlischt am Ende des Schuljahres und ist ggf. zum kommenden Schuljahr neu zu beantragen.

§ 8 Beitragseinzug und Fälligkeiten

- (1) Die Beiträge werden von der Gemeinde Gangelt erhoben und vom Betreuungsverein für Kinder der Schulen in der Region Heinsberg e.V., Ostpromenade 23, 52525 Heinsberg, per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
- (2) Die Beiträge sind zum 1. eines jeden Monats fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.